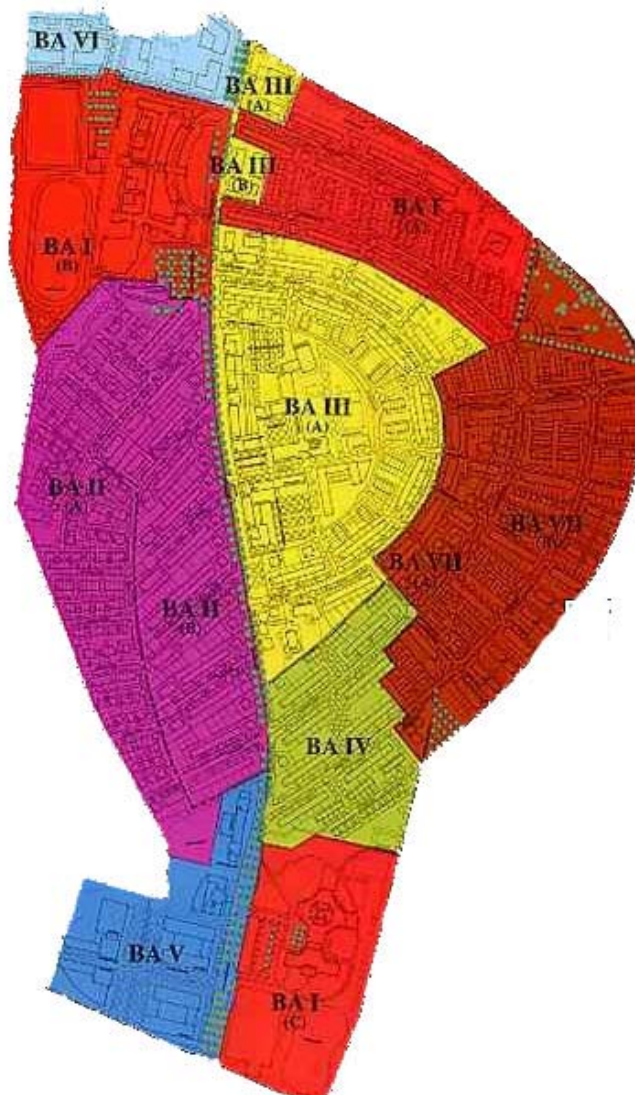


Hausanschlussmappe

Sie wollen bauen?

Wir sind Ihr Versorgungsunternehmen für

Wasser und
Fernwärme



Wer ist PEW?

PEW ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (SWBB) und der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB). PEW ist Eigentümer und Betreiber der Fernwärme- und Wasserversorgung in Pattonville und hat auch die Betriebsführung für die Abwasserbeseitigung vom Zweckverband übernommen.

PEW hat kein eigenes Personal, die Aufgaben werden von Mitarbeitern der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (Wasser + Abwasser) und der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (Fernwärme und Abrechnung) erledigt.

Unsere Adresse:

PEW Energie und Wasser GmbH
Postfach 1301
71613 Ludwigsburg

Inhalt

- 1. Allgemeine Informationen**
- 2. Hausanschlusspauschale**
 - 2.1. Hausanschlusspauschale Wasser**
 - 2.2. Hausanschlusspauschale Fernwärme**
 - 2.3. Baukostenzuschuss (BKZ)**
 - 2.4. Rechenbeispiel**

Anlagen:

1. Auftragsformular Wasser- und Fernwärmeanschluss
2. Info zum Thema Hausanschluss für Bauherren und Architekten
3. Merkblatt für Bauherren, Architekten, Tiefbau- und Hochbauunternehmen

Auf Anfrage erhalten Sie:

Technische Anschlussbedingungen Fernheizwerk Pattonville

1. Allgemeine Versorgungsbedingungen AVB Wasser
2. Allgemeine Versorgungsbedingungen AVB Fernwärme

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wir möchten Sie zu Ihrer Entscheidung ein Haus zu bauen beglückwünschen und Ihnen alles Gute wünschen.

Auf diesem Wege möchten wir Ihnen gleich einige wertvolle Tipps und Hinweise mit auf den Weg geben.

Unsere Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ansprechpartner für Ihren Hausanschluss Wasser	Telefonnummer	E-mail
Frau Sabine Knoll (SWBB)	07142 7887-401	knoll.sabine@sw-bb.de

Ansprechpartner für Ihren Hausanschluss Fernwärme	Telefonnummer	E-mail
Herr Bernhard Sobczyk (SWLB)	07141 910-2582	bernhard.sobczyk@swlb.de

Organisatorische Hinweise:

- Klären Sie bitte im Vorfeld (während der Baugenehmigungsphase) mit uns ab, an welcher Stelle Ihres Gebäudes die Hausanschlussleitungen eingeführt werden sollen.
- Vereinbaren Sie bitte mit uns, nach Fertigstellung der UG-Decke, einen Vor-Ort-Termin. Zu diesem Termin sollten Ihr Architekt, sowie alle Leitungsträger (Strom, Wasser- oder Fernwärme, Telekom) und der Tiefbauunternehmer anwesend sein.
- Zum Thema Hausanschluss finden Sie Hinweise in der Anlage 2. Bitte geben Sie diese Unterlagen an Ihren Architekt und/oder Hochbauunternehmer weiter.
- Damit wir Ihren Hausanschluss so bald als möglich ausführen können, bitten wir um Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftrages (Anlage 1).
- Strom-, Fernwärme- und Wasserhausinstallationen dürfen nur vom Fachpersonal installiert und in Betrieb genommen werden. Installationen „Marke Eigenbau“ sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Wenden Sie sich daher bitte an eine zugelassene Installationsfirma.

2. Hausanschlusspauschale

Diese Leistung umfasst die Rohrverlegung, Material- und Lohnkosten.

Diese Leistung bieten wir zum garantierten Pauschalpreis für eine Hausanschlusslänge bis 5 m an.

Die nachfolgenden Preise gelten für Standardanschlüsse, bei besonderen Schwierigkeiten behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

2.1. Hausanschlusspauschale Wasser

	1-3 Familien- haus €	4-10 Familien- haus €	11-20 Familien- haus €
2.1.1. Anschlusskosten bis 5 m	393,-	420,-	447,-
Die Anschlusskosten für jeden weiteren Meter betragen	33,-	54,-	75,-
2.1.2. Tiefbau bis 5 m	614,-	734,-	854,-
Die Kosten für jeden weiteren Tiefbaumeter betragen	93,-	93,-	93,-
2.1.3. Baukostenzuschuss für die Wasserversorgung 2,56 €/m ² Grundstücksfläche. (Grundlage Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser)			

2.2. Hausanschlusskosten Fernwärme

	Bis 30 kW Hausan- schluss €	31-100 kW Hausan- schluss €	101-150 kW Hausanschluss €
2.2.1. Anschlusskosten bis 5 m	1.700,-	2.600,-	4.100,-
Die Anschlusskosten für jeden weiteren Meter betragen	150,-	200,-	250,-
2.2.2. Tiefbau bis 5 m	1.400,-	2.150,-	2.900,-
Die Kosten für jeden weiteren Tiefbaumeter betragen	100,-	125,-	150,-
2.2.3. Kosten für die Übergabestation und Wärmetauscher (PEW - Anteil)	1.600,-	3.000,-	4.500,-
2.2.4. Verbindung Hauseinführung bis zur Übergabestation bis 2 m	500,-	750,-	900,-
2.2.5. Die Kosten für jeden weiteren Meter betragen	150,-	250,-	300,-
2.2.6. Baukostenzuschuss für die Fernwärmeversorgung 11,76 €/m ² Grundstücksfläche. (Grundlage Allgemeine Versorgungsbedingungen Fernwärme)			

(Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. / Änderung aller Pauschalpreise vorbehalten).

2.3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt für die Erschließung mit Wasser und Fernwärme 70 % der Baukosten für die Verteilnetze an den Anschlussnehmer (Kunden) weiterzuberechnen. (AVB Wasser § 9 und AVB Fernwärme § 9)

2.4. Rechenbeispiel

Angenommene Grundstücksfläche: 200 m²

Geplante Bebauung: 1-Familienhaus

Hausanschlusslänge: 10 m

Abstand vom Hausanschluss bis zur Übergabestation 4 m (2 m Mehrlänge)

2.1.1.	5 m Anschlusskosten	393,00 €
2.1.1.	5 weitere Meter Anschlusskosten (5 x 33,- €)	165,00 €
2.1.2.	5 m Tiefbaukosten	614,00 €
2.1.2.	5 weitere Meter Tiefbaukosten (5 x 93,- €)	465,00 €
2.1.3.	Baukostenzuschuss (200 m ² x 2,56 €)	512,00 €
Gesamtkosten Hausanschluss Wasser		2.149,00 €

2.2.1.	5 m Anschlusskosten	1.700,00 €
2.2.1.	5 weitere Meter Anschlusskosten (5 x 150,- €)	750,00 €
2.2.2.	5 m Tiefbaukosten	1.400,00 €
2.2.2.	5 weitere Meter Tiefbaukosten (5 x 100,- €)	500,00 €
2.2.3.	Kosten Übergabestation (PEW – Anteil)	1.600,00 €
2.2.4.	Verbindung Hauseinführung	500,00 €
2.2.5.	2 weitere Meter Verbindung (2 x 150,- €)	300,00 €
2.2.6.	Baukostenzuschuss (200 m ² x 11,76 €)	2.352,00 €
Gesamtkosten Hausanschluss Fernwärme		9.102,00 €

Auftrag Hausanschluss

Angaben des Kunden:

Bauort: Bauvorhaben:

Bauherr:

Name, Vorname: Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort: Telefon-Nr.:

Kostenträger:

(falls abweichend vom o. g. Bauherr)

Name, Vorname: Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort: Bauträger: Falls Abrechnung nach § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG gewünscht – bitte ankreuzen:

Hiermit beauftrage ich die PEW (Pattonville Energie und Wasser GmbH) mit der Ausführung der unten ausgewählten Hausanschlüsse zu den genannten Pauschalpreisen (Stand August 2003):

Wasser Hausanschluss Fernwärme Hausanschluss _____ kW Wärmeheizlast (**Bitte unbedingt angeben!**) mit Tiefbau
durch die PEW ohne Tiefbau
durch die PEW

Es gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB's) der PEW.

Datum / Unterschrift

Bitte beachten: Der Tiefbau kann nur gemeinsam für alle zu verlegenden Hausanschlüsse beauftragt werden!

INFO zum Thema Hausanschluss

für Bauherren und Architekten

1. Hausanschlüsse

Hausanschlüsse sind nach den allgemeinen Anschlussbedingungen der PEW deren Eigentum und somit von ihnen zu unterhalten. Damit die Gesteigungs- und Unterhaltungskosten der Hausanschlüsse für den Hausbesitzer und für die PEW so gering wie möglich gehalten werden, sollten folgende Hinweise beachtet werden.

2. Was ist zu beachten?

Anschlussleitungen sollten aus Kosten- u. Sicherheitsgründen so kurz wie möglich ausgeführt werden. Eine Überbauung ist grundsätzlich nicht gestattet. Pflanzungen von tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern sind über den Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Anschlussleitungen sollten so verlegt werden, dass eine spätere Bebauung ohne Umverlegung möglich ist. Die in **Bild 1** dargestellte schraffierte Fläche zeigt die Schutzzone der Hausanschlussleitungen von Gebäude 1 u. 2.

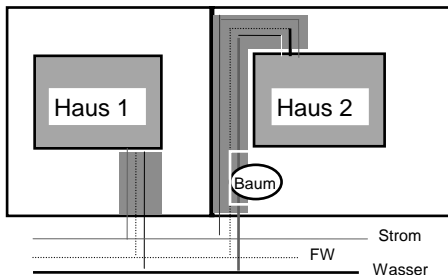


Bild 1 Einzelhausanschluss

Der am Gebäude 2 eingezeichnete Baum muss einen Mindestachsabstand von **1,5 m bis 2,5 m** ausweisen.

In **Bild 2** ist ein Doppelhausanschluss dargestellt, dieser ermöglicht eine deutliche Verbesserung der Grundstücksnutzung.

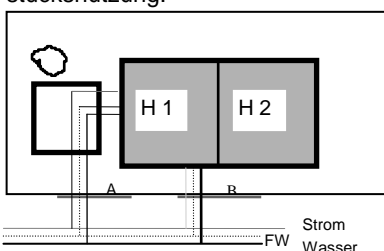


Bild 2 Doppelhausanschluss

Sollte nachträglich, wie in **Bild 2** dargestellt, eine Garage angebaut werden, so wird eine Umverlegung des Hausanschlusses notwendig. Bei der Anschlussvariante B, wäre eine Umverlegung nicht notwendig. Versorgungs- und Anschlussleitungen in Leerrohren unter Gebäuden sind nicht zulässig.

3. Hausanschlussgraben

Der Hausanschlussgraben sollte geradlinig, im rechten Winkel zum Gebäude hin, verlaufen. Für die Ausführung der Tiefbauarbeiten dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden. Der Grabenquerschnitt sollte zweckmäßigerweise wie in **Bild 3** aussehen.

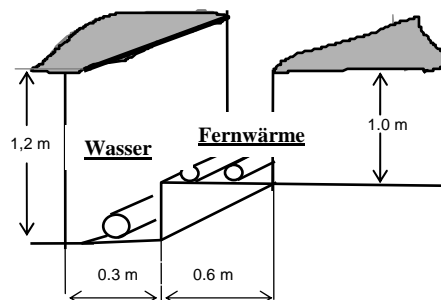


Bild 3 Stufengraben

Die Anschlussleitungen müssen zum Schutz vor Beschädigung wie folgt eingesandet sein:

Wasser: 30 x 20 cm
Fernwärme: 40 x 20 cm.

Selbstverständlich kann die Wasser- und Fernwärmeanschlussleitung auch auf einem gemeinsamen Bankett von **1,0 m** Tiefe verlegt werden.

Achtung!

Vor Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Hausanschlussleitungen von der PEW eingemessen werden.

4. Übergaberaum

In **Bild 4** wird der Platzbedarf für die Kernbohrungen dargestellt. Voraussetzung für einen korrekten Hausanschluss ist die ordentliche Verdichtung des Arbeitsraumes.

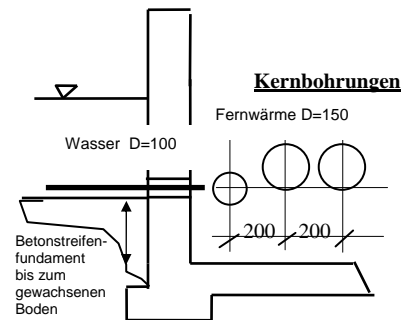


Bild 4 Hauseinführung

Die zum Anschluss notwendigen Kernbohrungen sind in der Anschlusspauschale enthalten. Das wasserdichte Verschließen der Mauerdurchführungen ist hierbei inbegriffen.

5. Gültige Vorschriften

Sämtliche Angaben beziehen sich auf folgende VDE, DIN, TRGI u. DVGW Vorschriften:

- DIN 18012 Hausanschlussräume
- DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
- GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen
- W 403 Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze
- W404 Wasser-Hausanschlüsse, Zähleranlagen, Planung u. Errichtung

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen unsere Fachabteilungen unter den Rufnummern

Wasser 07142 7887-400
Fernwärme 07141 910-2582

zur Verfügung.

Merkblatt

Für Bauherren, Architekten, Tiefbau- und Hochbauunternehmer

für Bauarbeiten im Bereich von Wasser- und Fernwärmeversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

1. Baubeginn

Grundsätzlich bedürfen alle Arbeiten im Leitungsbereich der Zustimmung der PEW. Der Baubeginn ist rechtzeitig anzuzeigen.

2. Erkundigungspflicht

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten muss bei der PEW Auskunft über die Leitungen im Baubereich eingeholt werden. Hier werden Sie über die Lage der Leitungen informiert. Beim Freilegen ist zu beachten, dass Bodenbewegungen (Abtragung und Auffüllung) zu Höhenveränderungen geführt haben können. Die Auskunft entbindet den bauausführenden Unternehmer nicht von der Pflicht, sich selbst von der Lage der Leitungen durch Handschacht zu vergewissern.

3. Allgemeine Pflichten

Vor Abbruch von Gebäuden ist die PEW rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Leitungsbereich die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen beachten und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen. Bauarbeiter im Leitungsbereich dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von den PEW erteilten Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Straßenkappen müssen während der Bauzeit stets zugänglich sein.

4. Vorsichtsmaßnahmen

Der Einsatz von Baggern und Planiertraupen in unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nicht erlaubt. Leitungen müssen von Hand freigelegt werden. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler und Explosionsrammen, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der PEW. Der Arbeitsablauf beim Rammen von Pfählen oder Spundwänden ist mit der PEW abzustimmen.

5. Freiliegender Leitungen

Jede Freilegung einer Versorgungsanlage ist unverzüglich dem Betreiber zu melden, damit der Zustand der Leitungen und die Erfüllung der erteilten Auflagen geprüft werden kann. Freigelegte Leitungen sind zu schützen (auch vor dem Einfrieren!) und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Beschädigungen des Rohraussenschutzes, der Wärmedämmung müssen vor dem Verfüllen unbedingt behoben werden, um folgenschwere Korrosionen zu vermeiden.

6. Wiedereindeckung freigelegter Leitungen

Das Wiedereindecken hat nach den Vorschriften des „Merkblattes für das Zufüllen von Leitungsgraben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der PEW zu erfolgen.

Leitungen müssen vor dem Verfüllen der Baugrube mit Sand abgedeckt werden. Nur in Sonderfällen und nach Rücksprache mit der PEW darf um die Leitung Schutzbeton eingebracht werden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Werkstoff der Leitung abzustimmen. Hinweisschilder, Leitungssteine und andere Markierungen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

7. Maßnahmen bei Austritt des Leitungsinhalts

Wenn eine Leitung beschädigt wird, sind die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen
- Schadenstelle absperren
- Falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr verständigen
- Unverzüglich die PEW benachrichtigen.

Weitere Anweisungen erteilen Ihnen die PEW. Der Bauunternehmer darf die Baustelle nur mit Zustimmung der PEW verlassen.

8. Vorsicht, je nach Versorgungsart ist zu beachten:

Wasser: Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern. Absperrschieber nur mit Genehmigung des Betreibers bedienen.

Fernwärme: Personen aus dem unmittelbaren Austrittsbereich des unter Druck und Temperatur stehenden Dampfes oder Heisswassers retten. Fließenden Verkehr gegen Behinderung durch Dampfschwaden sichern. Bei Austreten größerer Heisswassermengen tieferliegende Räume gegen Überflutung sichern.

9. Schadens- und Störungsmeldungen

Bei Störungen und bei Gefahr im Verzug 24 Stunden täglich.

Wasser und
Fernwärme **07141 910-2578**

10. Rechtsgrundlagen

Wer an Versorgungsanlagen der PEW Schäden verursacht, macht sich nach § 316 b StGB strafbar und ist der PEW gegenüber nach § 823 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Bauunternehmer **Erkundigungs- und Sicherungspflicht:** (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.04.71 – VI ZR/232/69).

Verletzt der Bauunternehmer seine Erkundigungs- und Sicherungspflicht, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen und kann darüber hinaus strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z. B. § 222 Fahrlässige Tötung, § 230 Fahrlässige Körperverletzung, § 311 Herbeiführen einer Explosion, § 321 i. V. mit § 326 Beschädigung von Wasserleitungen, Baugefährdung usw.).